

Anhang 2**A n h a n g 2 zu § 8 der Satzung****„Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und für Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung“**

Einen Anspruch auf Entschädigung haben Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung unter der Berücksichtigung der Beschlüsse des Verwaltungsrates bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gilt dies insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und deren Ausschüsse und der Widerspruchsausschüsse. Für die Handwerksrepräsentanten gilt dies insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an Arbeitstagen und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

I. Tagegeld

1. Tagegeld wird in der jeweiligen für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der IKK generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

II. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird in der für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
3. In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

III. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßigen Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird der/dem Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I. und II. gezahlt.

IV. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.

1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG (zzt. 0,30 Euro/km) abgegolten.

2. Flugkosten

Bei Flügen werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen erstattet.

3. Bahnkarten

Bei der Benutzung der Bahn wird der Fahrpreis bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse einschließlich von Zuschlägen, Reservierungsentgelten sowie Bettkarten oder Liegeplatzzuschlägen erstattet.

4. Kosten für Fahrten von und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten.

Es werden die folgenden Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet:

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel,
- b) Zubringer zum Flugplatz,
- c) Taxi,
- d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung,
- e) Post- und Telekommunikationskosten,
- f) Parkplatz und Garagenkosten sowie
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

V. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

1. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden die Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, durch einen Pauschbetrag von monatlich 81,00 Euro abgegolten. Die Pauschale wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Auslagenpauschalen gezahlt.
2. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

VI. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 75,00 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.

Finden an einem Tag je eine Sitzung – oder auch mehrere – von der IKK- und IKK-Pflegekassen-Selbstverwaltungsorganen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt.
2. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden die Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen durch einen Pauschbetrag von monatlich 750,00 Euro abgegolten. Die Pauschale wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschbeträge für Zeitaufwand gezahlt.
3. Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon. Die Entscheidung über die Gewährung obliegt dem Verwaltungsrat.
4. Den Handwerksrepräsentanten nach § 7 der Satzung wird ihre ehrenamtliche Tätigkeit durch einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von halbjährlich 75,00 Euro abgegolten. Die Pauschale wird im Voraus gezahlt. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung wird kein eigenständiger Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

VII. Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst bzw. Verdienstaufschlag sowie für Beiträge zur Rentenversicherung

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens $\frac{1}{75}$ der monatlichen Bezugsgröße. Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit $\frac{1}{3}$ des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen. Erstattet werden die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur Rentenversicherung. Für die Handwerksrepräsentanten gilt dies bei Teilnahme an Arbeitstagen und Aus- und Fortbildungslehrgängen.

VIII. Ersatz bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind

Bei Dienstunfällen von Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und Handwerksrepräsentanten kommen die für den Öffentlichen Dienst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zur Anwendung.

Einem Antrag auf Kostenerstattung sind ein Sachbericht über den Unfall und die Originalrechnung über die entstandenen Kosten beizufügen.